

II-4324 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2140/J

A N F R A G E

1986-06-11

der Abgeordneten Dr. Kohlmaier
 und Kollegen
 an den Bundesminister für Inneres
 betreffend Verwendung des Bundeswappens durch Herrn
 Fritz Freyschlag

Im Mai 1986 sandte Herr Fritz Freyschlag an eine offenbar große Zahl von Oberösterreichern einen vervielfältigten Brief, dessen Kopf wie folgt gestaltet ist:



**KAMMER
 FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE
 FÜR OBERÖSTERREICH**

**PRÄSIDENT
 FRITZ FREYSCHLAG**

4020 LINZ,
 Volksgartenstraße 40, Tel. (0 73 2) 66 73 11-2111 DW

Linz, im Mai 1986

Liebe Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher!

Der Text des Briefes enthält einen Wahlauftruf für Dr. Kurt Steyrer.

Bei dieser Aussendung handelt es sich offensichtlich um kein Schriftstück der Arbeiterkammer, welche nach § 1 Abs. 2 AKG. befugt ist, das Bundeswappen zu führen. Zwar ist der Präsident der gesetzliche Vertreter der Kammer, doch unterfertigt er alle Geschäftsstücke unter Mitzeichnung des Kammeramtsdirektors (§ 14 AKG.), welche hier unterblieb. Außerdem ist es ja als undenkbar zu be-

- 2 -

zeichnen, daß eine öffentlich-rechtliche Interessenvertretung als solche, nämlich in einer offiziellen Aussendung, einseitig bei einer Wahl für einen Kandidaten Partei ergreift.

Es kann daher davon ausgegangen werden, daß es sich um einen persönlichen Brief von Herrn Fritz Freyschlag handelt.

Damit erhebt sich aber die weitere Frage, ob der Genannte berechtigt war, für eine solche persönliche Aussendung das Bundeswappen zu verwenden. Er hat dies wahrscheinlich getan, um seinem Brief einen offiziellen Charakter und damit eine bessere Wirkung zu verleihen, da ja § 4 des Wappengesetzes das Führen des Bundeswappens der "Ausübung staatlicher Funktionen" vorbehält.

Eine Vermengung "staatlicher Funktionen" und der damit verbundenen Pflichten und Autorität für eine Wahlwerbung legt aber den Gedanken eines Mißbrauchs nahe, wie er gerade durch die Vorschriften des Wappengesetzes unterbunden werden soll.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Inneres, der zur Vollziehung der Strafbestimmungen des Wappengesetzes gemäß dessen § 10 berufen ist, folgende

A n f r a g e :

- 1.) War nach Ihrer Auffassung Herr Fritz Freyschlag befugt, auf seinem Werbebrief an die Oberösterreicher zugunsten des sozialistischen Präsidentschaftskandidaten das Bundeswappen zu führen ?
- 2.) Wenn nein, sind Sie bereit, die Ihnen als oberstes Organ der Bundesverwaltung zustehenden Rechte, insbesonders Ihr Weisungsrecht, dahingehend einzusetzen, daß Herr Fritz Freyschlag gemäß § 8 des Wappengesetzes bestraft wird, weil er das Bundeswappen unbefugt geführt (§ 8 Z.1) bzw. eine öffentliche Berechtigung vorgetäuscht hat (§ 8 Z.4 des Wappengesetzes) ?